

# MISCHGEBIET "DIE TREBE"

## TEXTFESTSETZUNGEN

### Teil A

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

- GELTUNGSBEREICH (§9 [7] BauGB)**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 [1] BauGB und §1 [3], §§ 16 und 17 BauNVO)**
- Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (§6 BauNVO)**

Zugelassen sind:  
- Wohngebäude,  
- Geschäfts- und Bürogebäude,  
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
- sonstige Gewerbetriebe  
- Anlagen für Verwaltungen, für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
- Gartenbaubetriebe,  
- Tankstellen.

#### 2.2 Maß der baulichen Nutzung entsprechend Nutzungsschablone

Füllschemata:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
Grundflächenzahl (§19 BauNVO)	Bauweise
Dachform / Dachneigung	

Besondere Festlegung zur Zahl der Vollgeschosse: Zusätzlich zur festgesetzten Höchstgrenze werden ausgebaute Dachgeschosse zugelassen, wenn diese gemäß §20 BauNVO nach landerspezifischen Vorschriften (§47 Gesetz über die BauO) nicht als Vollgeschosse angebildet werden. Dabei beträgt die zulässige Kniestockhöhe 800mm.

**2.3 Bauweise**  
Gemäß §22 [2] BauNVO wird für alle Baugebiete eine offene Bauweise festgelegt. Die Länge der Baukörper darf höchstens 50m betragen.

**2.4 Baugebiet, z.B. A**

**2.5 In den Baugebieten A, B, C sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Im Baugebiet D sind nur Hausgruppen zulässig.**

**2.6 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

#### 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§9 [1] Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO)

**3.1 Baugrenze**

**3.2 Überbaubare Grundstücksfläche**

**3.3 Nichtüberbaubare Grundstücksfläche**

**3.4 Stellung der baulichen Anlagen**  
Die Hauptfächeneinrichtung ist im Plan verhältnismäßig festgelegt. Sie muß immer über der Gebäudelängsachse liegen.

**3.5 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, PRIVATE STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§9 [1] Nr. 4 BauGB und §12, 14, 23 BauNVO)**

Zulässige Anordnung: Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß §12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, soweit im Bebauungsplan kein anderer Standort festgesetzt ist. Garagen können auch in den Hauskörper einbezogen werden.

**3.6 Fläche für Stellplätze**

**3.7 VERKEHRSLÄCHEN (§9 [1] Nr. 11 BauGB)**

**3.8 Öffentliche Verkehrsfläche**

**3.9 Öffentliche Parkfläche**

**3.10 Straßenbegrenzungslinie**

#### 6. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN (§9 [1], 12, 14 BauGB)

**6.1 unterirdische Leitung (Hauptversorgungsstraße)**

**6.2 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN UND GELÄNDEANSCHLÜSSE (§9 [2] BauGB und §16 [3] BauNVO)**

**6.3 Sockelhöhe**  
Der sichtbare Gebäudesockel darf gemessen in der Mitte, maximal 0,80m betragen. Er wird laut Skizze gemessen als Höhendifferenz zwischen Geländeanstieg und OKFF Edgeschub.

**6.4 Firsthöhe**  
Die maximale Firsthöhe wird laut Skizze gemessen als Höhendifferenz zwischen OKFF Edgeschub und OK First. Sie ist mit 11,00m bei eingeschossigen und 13,00m bei zweigeschossigen Bauten als Übergang festgelegt.

**6.5 Kniestockhöhe**  
Die Kniestockhöhe darf maximal 0,80m betragen. Sie wird laut Skizze gemessen als Höhendifferenz zwischen OKFF Dachgeschoß und dem Traufhöhepunkt.

**6.6 GRÜNLÄCHEN (§5 [2] Nr. 5 und [4], §9 [1] Nr. 13 und [6] BauGB)**

**6.7 Private Grünfläche**

**6.8 Öffentliche Grünfläche**

**6.9 Zweckbestimmung: Spielplatz**

**6.10 Verkehrsbegleitgrün**

#### 9. GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§9 [1] Nr. 2 BauGB)

**9.1 Sichtfelder an Straßeneinmündungen**  
Die Sichtfelder sind so zu gestalten, daß sie die Einheit des Straßen- oder Platzbildes nicht stören. Straßenartig sind sie als Holzraster mit senkrechter Latung mit einer Höhe bis zu 0,8m oder als lebende Hecke anzuführen. Als Einfriedigung der Grundstücke im Gartenbereich sind auch Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,4m zugelassen. Ausnahmeweise können bei erhöhten Sicherheitsanforderungen höhere Einfriedigungen zugelassen werden.

**9.2 Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 [2] Nr. 10 und [4], §9 [1] Nr. 20, 25 und [6] BauGB)**

**9.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
Wirdliche Grenzen des Baugebietes: Als Abschirmung zur Straße sind die vorhandenen Gehölze darauf zu pflegen, zu erhalten und auch in den Phasen der Bauausführung vor Schädigungen zu bewahren und nach Beendigung der Baumaßnahmen mit den Arten der Pflanzliste 1 zu einem dichten Gehölzgrün aufzufüllen. Gehölzgürtel entlang der nördlichen Grenze des Bebauungsgebietes: Die Bepflanzung entlang der Straße ist zu erhalten und in westlicher Richtung zu erweitern. Entlang des Weges zu dem Garagenkomplex ist eine Baumreihe zu pflanzen. Dabei sind Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden.

**9.4 Grünfläche im Bereich des Garagenkomplexes**  
In diesem Bereich sind Arten der Pflanzliste 1 zu lockeren Gruppen anzuordnen. Als Unterstrat ist eine Gras-Kräuter-Mischung zu verwenden.

**9.5 Für die straßenbegleitenden Pflanzungen sind Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Als Unterstrat ist eine Gras-Kräuter-Mischung zu verwenden.**

**9.6 Anzupflanzende Bäume**  
Eine unverschiebliche Verschiebung am Einigungsvertrag vom 31.08.1990, BGBl II S.889, 1122

**9.7 Zu erhaltende Bäume**  
Die gekennzeichneten Bäume sind demnach zu pflegen und zu erhalten. Bei nördlichem Abgang der Bäume sind Arten der Pflanzliste 1 nachzupflanzen.

**9.8 Fassadenbegrenzung**  
In den Baugebieten sind umgegliederte Fassaden mit mehr als 50m Fassadenfläche zu begrünen.

**9.9 Grünräumliche Maßnahmen im gesamten Bebauungsgebiet**  
Vorhandene Bäume und Vegetationsflächen sind entsprechend DNN 18 920 während der Baumaßnahmen zu schützen. Die Pflanzung der Bäume und Sträucher hat im Herbst oder Frühjahr bei frostfreiem Wetter und Boden nach DIN 18915 und 18916 zu erfolgen. Die Fertigstellungs- und Erhaltungspflege hat entsprechend DIN 18919 zu erfolgen. Beim Anlegen der Rasenflächen ist eine Gras-Kräuter-Mischung der Vorrang zu geben. Die aufzufüllende Pflanzliste ist als "Vorschlaglinie" anzusehen und mit Bäumen und Sträuchern einheimischer Arten ergänzbar. Bei der Wahl der zu pflanzenden Gehölze ist eine Artenvielfalt anzustreben. Die Verriegelung offener Bodenflächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

**9.10 Teil B**

**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 [4] BauGB i. V. mit §82 [1] MBO)**

**1. DACHAUSBILDUNG**

**1.1 Dachform und Dachneigung**  
Zulässig sind Satteldächer (SD) und Krüppeldachdächer (KW) mit einer Dachneigung größer als 45°.

**1.2 Dachdeckung**  
zulässige Materialien: Ziegel für flach geneigte Dächer auch gewellte Materialien  
zulässige Farbgebung: rote bis rotbraune Farböne

**1.3 Dachaufbauten und Einschnitte**  
- Dachaufbauten sind zulässig, wobei ein Abstand von 1,5m von den Giebelwänden einzuhalten ist, und die Gesamtfläche der Giebeln 1/3 der Dachfläche nicht überschreitet  
- Liegende Dachfenster dürfen eine Größe von 1,5m² nicht überschreiten  
- Dachabschnitte zur Ausbildung von Terrassen und Loggien sind zulässig.

**2. FASSADEN**  
zulässige Materialien: ortstypische natürliche Materialien  
Farbgebung: Die Bauteile sind materialgerecht, farblich zu behandeln. Grelle oder stark glänzende Farben sind unzulässig.

**3. BAUGRUPPEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG**  
Zu einer Baugruppe zusammengehörige Bauwerke und Bauteile müssen hinsichtlich ihrer Gestaltung, der dominierenden Materialien und deren Farbgebung, aufeinander abgestimmt werden. Innerhalb einer Baugruppe dürfen Dachneigungen nicht voneinander abweichen.

**3.1 Pflanzliste 1**

**Bäume:**  
Bergahorn  
Spitzahorn  
Traubeneiche  
Bergahorn  
Hainbuche  
Eberesche  
Sommerlinde  
Traubeneiche  
Obstgehölze als Hochstämme

**Acer pseudoplatanus**  
Acer platanoides  
Quercus petraea  
Ulmus glaber  
Cornus betula  
Sorbus aucuparia  
Tilia platyphyllos  
Tilia cordata  
Prunus padus

**Sträucher:**  
Traubenholunder  
Schwarzer Holunder  
Schwarzerle  
Pflaumbäume  
Gemeiner Scherleib  
Viburnum lantana  
Gemeine Schneeholze  
Forsythie  
Buche

**Sambucus racemosa**  
Sambucus nigra  
Prunus spinosa  
Eunymia europaea  
Viburnum opulus  
Viburnum lantana  
Syringia vulgaris in Sorten  
Pyrusnana intermedia  
Berberis in Sorten

**Pflanzliste 2**

**Bäume:**  
Bergahorn  
Spitzahorn  
Traubeneiche  
Bergahorn  
Hainbuche  
Eberesche  
Sommerlinde  
Traubeneiche  
Obstgehölze als Hochstämme

**Sträucher:**  
Traubenholunder  
Schwarzer Holunder  
Schwarzerle  
Pflaumbäume  
Gemeiner Scherleib  
Viburnum lantana  
Gemeine Schneeholze  
Forsythie  
Buche

**Sambucus racemosa**  
Sambucus nigra  
Prunus spinosa  
Eunymia europaea  
Viburnum opulus  
Viburnum lantana  
Syringia vulgaris in Sorten  
Pyrusnana intermedia  
Berberis in Sorten

**Pflanzliste 3**

**Bäume:**  
Bergahorn  
Spitzahorn  
Traubeneiche  
Bergahorn  
Hainbuche  
Eberesche  
Sommerlinde  
Traubeneiche  
Obstgehölze als Hochstämme

**Sträucher:**  
Traubenholunder  
Schwarzer Holunder  
Schwarzerle  
Pflaumbäume  
Gemeiner Scherleib  
Viburnum lantana  
Gemeine Schneeholze  
Forsythie  
Buche

**Sambucus racemosa**  
Sambucus nigra  
Prunus spinosa  
Eunymia europaea  
Viburnum opulus  
Viburnum lantana  
Syringia vulgaris in Sorten  
Pyrusnana intermedia  
Berberis in Sorten

#### 4. EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE UND FREIFLÄCHENGESTALTUNG

**4.1 Einfriedigungen**  
Einfriedigungen sind so zu gestalten, daß sie die Einheit des Straßen- oder Platzbildes nicht stören. Straßenartig sind sie als Holzraster mit senkrechter Latung mit einer Höhe bis zu 0,8m oder als lebende Hecke anzuführen. Als Einfriedigung der Grundstücke im Gartenbereich sind auch Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,4m zugelassen. Ausnahmeweise können bei erhöhten Sicherheitsanforderungen höhere Einfriedigungen zugelassen werden.

**4.2 Freiflächengestaltung**  
Die nichtüberbauten Flächen sind dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten. Je 10m² nichtüberbaute Fläche ist mindestens ein Baum entsprechend Pflanzliste 1 zu pflanzen. Notwendige Laubstreuungen sind so klein wie möglich anzulegen und wasserundurchlässig zu gestalten.

**4.3 MÜLLTONNEN- UND MÜLLCONTAINERSTELLPLÄTZE**  
Mülltonnen- und Müllcontainerstellplätze sind gegen Fäulnis zu schützen. Sie sind entweder in Bauteile einzuarbeiten oder durch Hecken zu umplanzen.

**4.4 KFZ- STELLPLÄTZE, PARKPLÄTZE**  
sind mit Bäumen zu überstellen (ein Baum je drei Stellplätze). Dabei sollen geeignete Arten der Pflanzliste 1 verwendet werden. Durch Verwendung von Rasenbänken, Rasenplattens und dergl. ist die Wasserundurchlässigkeit der Stellplätze zu erhalten.

**4.5 WERBEANLAGEN**  
Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leistung und dort unterhalb der Traufhöhe anzubringen.

**Teil C**

**Allgemeine Hinweise**

**1. RECHTSGRUNDLAGEN**  
Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl II S.2253) und erfolgte Änderung durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990, BGBl II S.889, 1122

**2. PLANUNTERLAGEN**  
Lage- und Höhenplan M 1: 500 des Btros Straßenzug und Partner GmbH, Beratende Ingenieure VbH Weimar, August 1992

**3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

**3.1 Vorhandene Parzellengrenzen laut Planungsunterlagen**

**3.2 Höhenlinie**

**3.3 Vorhandene Maste der Freileitung**

**3.4 Vorhandene Gebäude**

**4. BODENFUNDE**  
Bei der Ausführung der Bauarbeiten besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannt Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß §20 DNB unverzüglich dem Denkmalsamt zu melden.

**5. KINDERSPIELPLATZ**  
Für die Anlage und Ausstattung des Kinderspielplatzes gilt die DIN 18034.

**6. ERSATZMAßNAHMEN AUßERHALB DES BEBAUUNGSPLANES**  
Die Ersatzmaßnahmen sind laut Änderung des Wohnungsbau- Erhebungsgesetzes § 6 im städtebaulichen Vertrag geregelt. Der städtebauliche Vertrag ist Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

**6. Inkraftsetzungsvermerk**  
Die Genehmigungsverfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen vom 20.03.1992 ist am 20.03.1992 gemäß §11 BauGB rechtskräftig bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Tautenhain von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

**6.1 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.2 Genehmigung / Anzeige**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.3 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.4 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.5 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.6 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.7 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.8 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.9 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.10 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.11 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.12 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

**6.13 Sachverständigenvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.

## VERFAHRENSVERMERKE

**1. Katastervermerk**  
Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.  
Katasteramt: M. 2. 94  
Unterschrift: [Signature]

**2. Anstellungsbescheid**  
Die Gemeinde Tautenhain hat am 20.03.1992 gemäß §21 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Bescheid wurde gemäß §21 BauGB am 23.03.1992 bekanntgemacht.  
Am 06.03.1992 wurde dieser Bebauungsplan aufgestellt und seine Öffentlichkeit gemäß §12 BauGB beschlossen. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen wurden bei der Planerstellung beteiligt und die Bürgerbeteiligung nach §21 BauGB durchgeführt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 22.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**3. Offenkundigungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 22.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**4. Satzungsbescheidvermerk**  
Der Bebauungsplan wurde am 20.03.1992 gemäß §10 BauGB von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 22.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**5. Genehmigung / Anzeige**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6. Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.1 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.2 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.3 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.4 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.5 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.6 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.7 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.8 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.9 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.10 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.11 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.12 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.13 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.14 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.15 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.16 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.17 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.18 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.19 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.20 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.21 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.22 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.23 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.24 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
Gemeindeverwaltung Tautenhain, den 20.03.1992  
Unterschrift: [Signature]

**6.25 Inkraftsetzungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß §11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.  
G